

**Merkblatt der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von
Sachschäden durch Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt
(Richtlinie Schadensausgleich)**

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage der ausgebrachten Ausgabeermächtigungen im Landeshaushalt Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO für den Ausgleich von Sachschäden nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Im Falle der Ausschöpfung der Haushaltsmittel ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, Anträge aus diesem Grund abzulehnen.
- 1.3. Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur o. g. Richtlinie. Die Regelungen dieser Richtlinie, des jeweiligen Zuwendungsbescheides und seiner Anlagen sind zu beachten.
- 1.4. Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau einzureichen.

2. Wer kann Billigkeitsleistungen erhalten?

- 2.1. Empfänger der Billigkeitsleistung sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften im Haupt- und Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die ihre Tiere auf dem Gebiet von Sachsen-Anhalt halten. Zudem sind Nichtlandwirte (u. a. Hobbytierhalter) Empfänger der Billigkeitsleistung.
- 2.2. Nutztierhalter in Schwierigkeiten sind nicht leistungsberechtigt.
- 2.3. Nutztierhalter, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- 2.4. Nutztierhalter, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen erfüllen.

3. Welche Voraussetzungen und Gewährung müssen gegeben sein um diese Billigkeitsleistung zu erhalten?

- 3.1. Beim Angriff eines Wolfes oder Luchses getöteter oder beeinträchtigter verletzter Tiere muss für jeden Einzelfall eine amtliche Rissprotokollierung erfolgen.
- 3.2. Die Begutachtung von Nutztierrißen erfolgt durch befähigte Beschäftigte der Nationalparkverwaltung Harz (Verursacher Luchs) und das WZI (Verursacher Wolf und Luchs).

- 3.3. Innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Nutzierrisses ist vom Tierhalter eine befugte Person nach Nummer 3.2 zur Protokollierung des Risses und Sicherung der Probenahme einzuschalten.
- 3.4. Auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz sind die Kontaktdaten der regionalen Wolfsberater sowie der anderen bestimmten Personen veröffentlicht.
<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/das-wolfskompetenzzentrum-wzi/>
- 3.5. Für jeden Einzelfall ist eine amtliche Feststellung über den Wolf oder den Luchs als Verursacher der Schäden an Tieren erforderlich.
- 3.6. Durch das WZI bzw. durch die Nationalparkverwaltung Harz erfolgt die amtliche Feststellung des Verursachers in schriftlicher Form gegenüber dem betroffenen Tierhalter. Innerhalb der Gebietskulisse wird eine Billigkeitsleistung nur gewährt, wenn der Wolf oder der Luchs als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann.
- 3.7. Eine Kompensationszahlung für Übergriffe durch den Wolf wird nicht geleistet,
- wenn innerhalb der bekannt gemachten Gebietskulisse Wolf nach über einem Jahr nach deren öffentlichen Bekanntmachung kein Grundschutz eingerichtet wurde
 - wenn vorbeugende Präventionsmaßnahmen zur Schadensabwehr vor Übergriffen durch den Wolf abgelehnt wurden
 - wenn der Wolf außerhalb der Gebietskulisse als Verursacher nicht bestätigt werden kann oder nicht mit einer hohen Wahrscheinlichkeit als Verursacher anzunehmen ist
- 3.8. Maßnahmen für den Grundschutz sowie die daran anknüpfenden Sachverhalte gelten bestimmte Mindestanforderungen, die in dem Merkblatt zur Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich beschrieben sind.
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/herdenschutz-vor-dem-wolf/>
- 3.9. Billigkeitsleistungen können grundsätzlich ohne Anforderungen an einen besonderen wolfsabweisenden Grundschutz gewährt werden wenn Risse außerhalb des bekannten Ansiedlungsgebietes des Wolfes erfolgen. Jedoch sind die Tierbestände entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren umzusetzen. Die Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren ergeben sich aus dem AID-Heft „sichere Weidezäune“.
- 3.10. Sofern rechtliche Vorschriften die Umsetzung des wolfsabweisenden Grundschutz nicht zulassen sind Ausnahmen gegeben zum Beispiel im Naturschutzrecht oder im Deichrecht.
- 3.11. Für Rinder und Pferde wird die Billigkeitsleistung (gemäß Nummer 1.2 in Abweichung von Nummer 3.3) gewährt ohne Anforderungen an einen besonderen wolfsabweisenden Grundschutz. Jedoch sind die Tierbestände entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren umzusetzen. Die Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren ergeben sich aus dem AID-Heft „sichere Weidezäune“.

- 3.12. Übergriffe durch den Luchs werden nur ausgeglichen wenn die Grundsätze der guten fachlichen Praxis ergeben, dass die Mindeststandards für Vorbeugemaßnahmen eingehalten wurden.

4. Art und Umfang der Billigkeitsleistung

- 4.1. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als Sachschäden Verluste und Schäden an Nutztieren in der gewerblichen Tierhaltung und in der Hobbytierhaltung sowie Schäden an Herdenschutz- und Hütehunden.
- 4.2. Ausgleichsfähig sind Verluste an Tieren bis zur Höhe des aktuellen Zeitwertes, die Entsorgungskosten des gerissenen Tiere sowie die tierärztliche Behandlung bis in Höhe des materiellen Nutztierwertes (Nachweis durch Tierarztrechnung und Zahlungsbeleg).
- 4.3. Leistungen Dritter (Versicherungen etc.) werden berücksichtigt und entsprechen der erhaltenen Leistung von Dritter angerechnet. Können Leistungen von Dritten in Anspruch genommen werden, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Erhalt von Leistung Dritter muss vom Antragsteller im Antragsverfahren erklärt werden.
- 4.4. Es werden nur Nettobeträge gefördert.
- 4.5. Der maximale Höchstbetrag ist auf 5.000 € pro Tier beschränkt.
- 4.6. Geschädigter Tierhalter hat ab dem Zeitpunkt des Risses vier Jahre Zeit den wirtschaftlichen Schaden geltend zu machen.
- 4.7. Die Billigkeitsleistung ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5. Antragsverfahren und Bewilligung

- 5.1. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau
- 5.2. Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet heruntergeladen werden.
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/herdenschutz-vor-dem-wolf/>
- 5.3. Bei einem vermutlichen Wolfs -oder Luchsriss hat der Tierhalter unverzüglich das Wolfskompetenzzentrum (WZI) oder die Nationalparkverwaltung Harz (innerhalb 24 Stunden) zu informieren. Außerhalb der Dienstzeiten gib es eine Notfallnummer die beim Schadensfall angerufen werden kann.
- 5.4. Die Begutachtung erfolgt vor Ort von einem amtlichen Rissgutachter. Es wird ein Rissprotokoll erstellt, dass beinhaltet die detaillierte Aufnahme der örtlichen Umstände gemäß den fachlichen Erfordernissen. Der geschädigte Tierhalter und das ALFF Anhalt erhalten eine Ausfertigung des Rissgutachtens.

- 5.5. Der Antrag wird bearbeitet wenn alle Unterlagen dem ALFF Anhalt vollständig vorliegen.
- 5.6. Auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Berechnungsschemas erfolgt die amtliche Wertermittlung.
- 5.7. Informationen zu den Förderungen werden auf der Internetseite veröffentlicht. (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home>), soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (gemäß Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020).
- 5.8. Beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung, mindestens jedoch für 10 Jahre, muss der Zuwendungsempfänger die vorgelegten Zahlungsbelege aufbewahren.

6. Ausfüllhinweise zum Antrag

- 6.1. Im Antrag müssen alle entsprechenden Angaben erfolgen die für die Wertermittlung von Bedeutung sind. Fehlende Angaben führen zur Verzögerung der Antragsbearbeitung.
- 6.2. Es können mehrere Risse in einem Antrag beantragt werden. Beim Ausfüllen des Antrages muss darauf geachtet werden, dass die Vergleichbarkeit zwischen Rissprotokoll und Antrag gewährleistet ist.
Angaben im Rissprotokoll-Kaderfund Nutztier 2 (unter anderem laufende Nummer, Rissdatum, Ohrmarkennummer, Geschlecht) muss mit der Anlage „Schadensaufstellung je gerissenes Tier“ übereinstimmen.
- 6.3. Für jedes gerissene Tier wird die entsprechende Anlage „4.1 Schadensaufstellung für gerissenes Tier“ gewählt und ausgefüllt. Diese Anlage muss für jedes gerissene Tier separat ausgefüllt werden.

Beispiel: wurde ein Kalb gerissen muss die „4.1 Schadensaufstellung für gerissenes Tier – Rind“ ausgefüllt werden.

Beispiel: wurden drei Schafe gerissen muss die „4.1 Schadensaufstellung für gerissenes Tier-Schaf/Ziege“ dreimal ausgefüllt werden. Für jedes gerissene Tier eine Anlage.
- 6.4. Nichtlandwirte füllen die De-minimis-Erklärung aus und reichen diese mit dem Antrag/Anlagen/Nachweise im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ein. Billigkeitsleistung für Nichtlandwirte richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

Kontaktdaten

Sachschadensausgleich durch Großraubtiere

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Kühnauer Straße 161

06846 Dessau-Roßlau

Ansprechpartner: Herr Peter Görisch

Telefon: +49 340 6506-636

Herdenschutz

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Kühnauer Straße 161

06846 Dessau-Roßlau

Ansprechpartnerin: Frau Gabriele Liermann

Telefon: +49 340 6506-644

Wolfskompetenzzentrum Iden (WZI)

Lindenstraße 18

39606 Iden

Ansprechpartner: Herr Berbig (Leitung)

Telefon: +49 3939 06-481

Notfallnummer: +49 162 3133949

E-Mail: wzi@lau.mlu.sachsen-anhalt.de